

# Checkliste für geringfügig (bis 520,00 €) entlohnt Beschäftigte

## 1. Persönliche Angaben

Name:

Vorname:

Straße / Hausnr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

Staatsangehörigkeit:

Rentenversicherungsnummer:

Steueridentifikationsnummer:

Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann:

Geburtsname:

Geschlecht:     weiblich         männlich         divers

Geburtsdatum:                      Geburtsort:

Bankverbindung auf die der Lohn überwiesen werden soll:

Bank:

IBAN:

BIC:

## 2. Beschäftigung Beginn und weitere Angaben

Die Beschäftigung bei der Firma/Name Arbeitgeber:

beginnt am:

Beschäftigt als:

Entlohnung:

Stundenlohn                      \_\_\_\_\_ € pro Stunden

Festgehalt pro Monat                      \_\_\_\_\_ €    Hierfür gilt folgende Ø Arbeitszeit pro Woche                      \_\_\_\_\_ Std.

Krankenkasse:

gesetzlich versichert    bei welcher: \_\_\_\_\_ (z.B. AOK)

privat versichert (Bestätigung zwingend notwendig)

Ausbildung:

ohne Berufsausbildung

ohne Schulabschluss

mit Berufsausbildung

mit Schulabschluss

Meister / Techniker

Hauptschule

Diplom/Magister/Staatsexamen

Realschule

Abitur / Fachabitur

## 3. Status bei Beginn der Beschäftigung

Schülerin/Schüler

Selbständige/Selbständiger

Studentin/Student

Arbeitslose/Arbeitsloser

Schulentlassene/Schulentlassener

Sozialhilfeempfängerin/Sozialhilfeempfänger

Studienbewerberin/Studienbewerber

Hausfrau/Hausmann

Wehr-/Zivildienstleistender

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in der Elternzeit

Beamtin/Beamter

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Sonstige:

Rentner

**Angaben zur Meldung als Arbeitssuchender:**

Ist der Beschäftigte zu Beginn der Beschäftigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet?

- ja, bei der Agentur für Arbeit in  
      mit Leistungsbezug                       ohne Leistungsbezug
- nein, nicht arbeitsuchend gemeldet

**4. Weitere Beschäftigungen**

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n) Hauptbeschäftigungen sind auch anzugeben.

- nein  
 ja. Ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse	Die weitere Beschäftigung ist
1.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt (sozialversicherungspflichtig)
2.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt (sozialversicherungspflichtig)

**Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 520 EUR nicht übersteigt. Vorsicht bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und einem Minijob!**

Wenn keine mehr als geringfügig entlohnte (Haupt-)Beschäftigung vorliegt, ergibt sich bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohten Beschäftigung ein Betrag, der regelmäßig 520 € im Monat übersteigt.

- ja     nein

**5. Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht**

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohten Beschäftigung kann auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten, um volle Ansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben. In diesem Fall trägt der Arbeitnehmer die Differenz zwischen der Pauschalabgabe und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

- Ich verzichte auf die Rentenversicherungspflicht  
**Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung ohne Aufstockungsbeiträge des Arbeitnehmers. Eine vollständig ausgefüllte Verzichtserklärung muss vorliegen, ansonsten muss der Aufstockungsbeitrag zur Rentenversicherung bezahlt werden. Eine Verzichtserklärung kann nicht nachgereicht werden, sie muss bereits zu Beginn der Beschäftigung vorliegen.**

Ich versichere, dass vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

**Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohten  
Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b SGB VI**  
**(Verzicht auf Rentenzuzahlung)**

**Arbeitnehmer:**

Name:

Vorname:

Sozialversicherungsnummer:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigung binden ist. Eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

**Arbeitgeber:**

Name/Firma:

(Stempel)

Betriebsnummer:

Der Befreiungsantrag ist am \_\_\_\_\_ (Tag/Monat/Jahr) bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab \_\_\_\_\_ (Tag/Monat/Jahr).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

## Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

### Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (520-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragendem Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich aktuell auf 3,6 % (bzw. 13,6 % bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/bzw. 5 % bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6%. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist, soweit der Beschäftigte nicht bereits auf Grund anderer Tatbestände der Rentenversicherungspflicht unterliegt (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld I, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege).

### Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sog. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.